

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 21 (1929)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Arbeitsrecht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Berufskrankheiten, Besteuerung der Löhne, Arbeiterwohnungswesen. In bezug auf die Ferienfrage wird die Annahme eines vor dem Parlament liegenden Gesetzentwurfes über Gewährung bezahlter Ferien gefordert.

Die französische Gewerkschaftsbewegung lenkt die Aufmerksamkeit der gesamten Arbeiterbewegung auf die Notwendigkeit der Autonomie und vollständigen Unabhängigkeit der Gewerkschaftsorganisation gegenüber der politischen Bewegung. Diese Unabhängigkeit ist in Frankreich eine Stärke der Gewerkschaften wie der Partei. Immerhin wird vielleicht die Zeit kommen, da auch die französische Gewerkschaftsbewegung es als notwendig erachten wird, einen direkteren Einfluss auf das Parlament und das ganze politische Leben auszuüben als das heute der Fall ist.

---

## Sozialpolitik.

### Internationales Arbeitsamt.

Der Verwaltungsrat des I. A. A. hielt vom 4.—8. Oktober in Genf eine Sitzung ab. Er behandelte die Methoden, die bei der Vornahme einer Erhebung über die Kaufkraft der Löhne in den verschiedenen Ländern angewendet werden sollen. Nachdem die Völkerbundsversammlung angeregt hatte, die Fragen der Arbeitsbedingungen im Kohlenbergbau an der Arbeitskonferenz von 1930 zu behandeln, beschloss der Verwaltungsrat die Einberufung einer technischen vorbereitenden Konferenz auf den Januar 1930. Für die internationale Arbeitskonferenz 1931 wird das I. A. A. beauftragt, Berichte über folgende Gegenstände auszuarbeiten: 1. Das Höchstgewicht von Traglasten. — 2. Das Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern im Handelsgewerbe. — 3. Die bezahlten Urlaube der Arbeitnehmer. — 4. Die Schichtarbeit in Glasfabriken mit automatischen Einrichtungen.

Vom 10.—26. Oktober tagte sodann die 13. internationale Arbeitskonferenz, die ausschliesslich den Problemen der Seeschifffahrt gewidmet war. Ueber die Frage der Ernennung der Delegierten für solche Konferenzen entspann sich ein Konflikt, der dazu führte, dass die Reedergruppe die Konferenz verliess und erst zurückkehrte, als eine Entschliessung angenommen wurde, wonach Mittel zur Vermeidung derartiger Schwierigkeiten gesucht werden sollen. Die Konferenz befasste sich in der Hauptsache mit folgenden Fragen: Regelung der Arbeitszeit an Bord, Krankenversicherung der Seeleute, Fürsorgepflicht des Reeders für kranke und verletzte Seeleute, Förderung der Wohlfahrt der Schiffsleute in den Häfen. In bezug auf jede dieser Fragen wird die Annahme eines internationalen Uebereinkommens für wünschenswert erachtet. Zunächst wurde beschlossen, bei den Regierungen eine Umfrage zu veranstalten über den Geltungsbereich dieser Abkommen.

---

## Arbeitsrecht.

### Die Gültigkeit der Streikverpflichtung.

Der Schreinerstreik in Aarau hat zu einem interessanten Rechtsstreit geführt, dessen Erledigung von allgemeinem Interesse sein dürfte. Ein Schreiner, der während mehr als 10 Wochen den Streik mitgemacht hatte, ist schliesslich zum Streikbrecher geworden (wobei er offensichtlich unter Druck gesetzt

worden war von seinen Bürgen). Der Bau- und Holzarbeiterverband verlangte die Streikunterstützung zurück und die Bezahlung der festgesetzten Konventionalstrafe von 100 Fr. Der aargauische Gerichtspräsident, das Bezirksgericht und das aargauische Obergericht haben diese Forderungen des Verbandes geschützt und den Streikbrecher zur Zahlung sämtlicher Kosten verurteilt.

Aus den Gerichtsverhandlungen sei folgendes angeführt: Der Anwalt des Beklagten versuchte mit dem Argument Eindruck zu machen, der Bau- und Holzarbeiterverband arbeite auf den Umsturz hin und der Streik sei nur ein Vorspiel hierzu gewesen. Eine Streikverpflichtung sei zudem rechtswidrig und unsittlich. Das Obergericht scheint zwar die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, von der die Statuten des Bau- und Holzarbeiterverbandes sprechen, als etwas rechtswidriges zu betrachten. Es stellte immerhin fest, dass ein lokaler Streik in erster Linie auf die materielle Besserstellung der Beteiligten gerichtet sei. Auch ist es der Ansicht, dass es nicht angehe, nach jahrelanger Mitgliedschaft bei einem Verband und Kenntnisnahme der Verbandsstatuten sich plötzlich über Zweck und Methoden dieses Verbandes zu entrüsten. Der Einwand, die Statuten seien nichtig, sei nicht ernst zu nehmen bei einem langjährigen Mitglied, das früher auch schon gestreikt habe. Von einer unzulässigen Beschränkung des Rechtes der Persönlichkeit durch die Streikverpflichtung könne keine Rede sein. Der Angeklagte habe seine Freiheit zugunsten der Organisation freiwillig eingeschränkt, um durch kollektive Aktion seinen eigenen Interessen zu dienen. Auch der Einwand, dass Streikunterstützungen, die zum Lebensunterhalt gegeben worden seien, nicht zurückgefordert werden dürfen, wurde vom Obergericht zurückgewiesen und die geforderte Konventionalstrafe als zulässig erklärt.

---

## Buchbesprechungen.

*Rudolf Abraham. Staats- und Verfassungslehre.* Arbeiterjugend-Verlag, Berlin. 112 Seiten. Kartoniert M. 1.90.

Es handelt sich um ein kleines Lehrbuch, das vom sozialistischen Standpunkt aus in die Fragen der Staatslehre und Verfassungskunde einführt. Zuerst werden die allgemeinen Grundbegriffe über Staat und Verfassung und die Staatsformen behandelt. Es folgt eine kurze Geschichte der deutschen Verfassung. Der ausführlichste dritte Teil erörtert die Verfassung der deutschen Republik sowie die Organisation und den Aufgabenkreis der einzelnen Staatsorgane.

*Ch. Ladame. Rationalisierung im Anstaltsbetrieb.* Verlag Hans Huber, Bern. 56 Seiten.

Die Arbeitsverhältnisse des Personals sind leider noch ein sehr wunder Punkt in den meisten Anstaltsbetrieben. Prof. Dr. Ladame legt am Beispiel der durchgeführten Reform in der Irrenanstalt Bel-Air Genf dar, wie die Verbesserung der Anstellungsbedingungen tatsächlich eine Rationalisierungsmassnahme darstellt, die dem Betrieb nicht nur keine Mehrbelastung, sondern eine Reihe materieller und moralischer Vorteile bringt. Die in Bel-Air durchgeführten Reformen betreffen vor allem folgende Punkte: Externat für das gesamte Personal mit wenigen Ausnahmen; 48stundenwoche für das Personal im Verwaltungs- und Wirtschaftsdienst; 60stundenwoche (Essenszeit inbegriffen) für das Pflegepersonal; Schichtenbetrieb. Die Durchführung und die Durchführbarkeit dieser Reformen wird im einzelnen dargestellt. Es ist sehr zu wünschen, dass diese Reformen der Anstellungsbedingungen auch in andern Anstaltsbetrieben Eingang finden, damit auch dieses Personal menschenwürdige Existenzbedingungen erhält. W.